



Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

3. Änderung des Bebauungsplanes Odelzhausen Nr. 12 „Sportgelände“

Der Bauausschuss der Gemeinde Odelzhausen hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 die von der Bürogemeinschaft für Ortsplanung und Stadtentwicklung (OPLA) aus Augsburg ausgearbeitete 3. Änderung des Bebauungsplanes Odelzhausen Nr. 12 „Sportgelände“ in der Fassung vom 23.03.2023 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungsplanes Odelzhausen Nr. 12 „Sportgelände“, die aus Planzeichnung (mit Festsetzung durch Planzeichen, Hinweisen und nachrichtliche Übernahmen durch Planzeichen und den Verfahrensvermerken), den textlichen Festsetzungen (mit textlichen Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen) und der Begründung (alles in der Fassung vom 23.03.2023) bei der Gemeinde Odelzhausen (Bauamt, Schulstr. 14) während der Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Bekanntmachung und die o.g. Unterlagen sind außerdem auf folgender Webseite der Gemeinde einsehbar:
[http://www.Odelzhausen.de/Rathaus/öffentliche Bekanntmachungen](http://www.Odelzhausen.de/Rathaus/öffentliche%20Bekanntmachungen).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Odelzhausen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Geschäftsstunden der Gemeinde Odelzhausen sind:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von 14:00 – 18:00 Uhr

Odelzhausen, den 24.03.2023

Markus Trinkl
1. Bürgermeister



Ortsübliche Bekanntmachung
durch Anschlag an der Amtstafel

Anschlag ist spätestens
anzubringen am 27.03.2023

Anschlag ist frühestens
abzunehmen am 14.04.2023